

GESETZE (TierSchG)



Tierschutz §16d

§ 16d Durchführung des Gesetzes

Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.



© LINDNER Online 2021 | Mehr Infos unter [TierSchutz](#) | Für **Bildungszwecke und schulische Zwecke** ist eine Veröffentlichung unter Nennung von www.jura-hof.de erlaubt.

Diese Gesetztestexte wurden von uns von der [Website der Bundesregierung](#) übernommen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, noch eine rechtliche Garantie.